



PRESSEMITTEILUNG

22. Oktober 2009

Bundesverfassungsgericht erklärt die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bei der Hinterbliebenenversorgung der VBL für verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 – erklärt, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in der Hinterbliebenenversorgung der VBL mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

Nach § 38 VBL-Satzung steht nur hinterbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente zu. Eine Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner sieht diese Regelung, die § 10 Tarifvertrag Altersversorgung entspricht, nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht sieht darin eine Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, für die es keine tragfähigen sachlichen Gründe gebe.

Der Bundesgerichtshof hatte diese für den Kläger ungünstige Regelung noch mit dem Grundgesetz für vereinbar gehalten (Urteil vom 14. Februar 2007 – IV ZR 267/04). Das Bundesverfassungsgericht hob dieses Urteil auf und verwies den Fall an den Bundesgerichtshof zur Neuentscheidung zurück. Nach Auffassung der Verfassungsrichter sei die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Da die unterschiedliche Behandlung in diesem Fall das personenbezogene Merkmal der sexuellen Orientierung betreffe, wäre ein besonderer Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung erforderlich gewesen.

Zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung reiche der bloße Hinweis auf den besonderen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht aus. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe könne jedenfalls nicht hergeleitet werden, andere Lebensgemeinschaften mit geringeren Rechten auszustatten.

Der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG führt zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung der VBL. Die hierdurch entstehende Regelungslücke könne im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden, indem die für Ehegatten geltende Regelung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auf eingetragene Lebenspartner Anwendung findet. Das Datum knüpft an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 an, mit dem auch die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte.

Die Richter haben aber klargestellt, dass es den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes und der VBL offen steht, die Verletzung des Gleichheitssatzes durch eine andere Regelung auszuräumen, die die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern in diesem Punkt sicherstellt.

Nun sind die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aufgerufen, sich auf eine neue Regelung zur Hinterbliebenenversorgung zu verständigen, die auch

eingetragene Lebenspartnerschaften einbezieht. Sobald eine Einigung vorliegt, wird diese in der VBL-Satzung nachvollzogen. Wie viele Versicherte der VBL in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist nicht bekannt.

Die VBL ist größte Zusatzversorgungseinrichtung im öffentlichen Dienst.

Die VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, führt seit 80 Jahren die betriebliche Altersversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst durch. Grundlage der betrieblichen Zusatzversorgung sind die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die Leistungen der VBL in der VBLklassik (Pflichtversicherung) sind überwiegend umlagefinanziert. Daneben verwaltet sie ein Vermögen in Höhe von etwa 14 Milliarden Euro. Rund 1,1 Millionen Rentner erhalten neben ihrer gesetzlichen Rente eine Zusatzrente von der VBL. Insgesamt circa 340 Millionen Euro zahlt die VBL monatlich an Zusatzrenten aus. Derzeit nutzen mehr als 5.450 beteiligte Arbeitgeber und etwa 4,1 Millionen Versicherte die Dienstleistung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Karlsruhe.

www.vbl.de

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vbl.de
Dort ist diese Pressemitteilung auch elektronisch verfügbar.**

Ansprechpartner Presse

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Andrea Reschka, Pressesprecherin
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-447
Telefax 0721 155-1324
E-Mail pressestelle@vbl.de

Die VBL auf einen Blick

| | | |
|---------------------------|--|---|
| Gründung und Sitz der VBL | 1929 | Gründung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin |
| | 1951 | Umbenennung in Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) |
| | 1952 | neuer Sitz in Karlsruhe |
| Rechtsform | Anstalt des öffentlichen Rechts Träger der Anstalt sind der Bund und die Länder (mit Ausnahme Hamburgs und des Saarlands) | |
| Aufsicht | Die VBL steht unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Freiwillige Versicherung der VBL steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). | |
| Organe | Vorstand mit 17 Mitgliedern, davon 3 hauptamtliche Vorstandsmitglieder; Verwaltungsrat mit 38 Mitgliedern | |
| Beschäftigte der VBL | rund 890 | |
| Beteiligte | Bund und Länder, 1.750 kommunale Arbeitgeber, 100 Träger der Sozialversicherung, 3.550 sonstige Arbeitgeber. Damit ist die VBL in Deutschland die größte von rund 30 bestehenden Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes | |
| Versicherte | ca. 1,8 Mio. pflichtversicherte und ca. 2,3 Mio. beitragsfrei versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| Leistungsempfänger | ca. 1,1 Mio. Rentnerinnen und Rentner | |
| Leistungsangebot | Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Rahmen der tarifrechtlich vorgesehenen Pflichtversicherung sowie Versicherungsprodukte auf freiwilliger Basis für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge | |
| Leistungen | mehr als 350 Mio. EUR monatlich | |
| Mitgliedschaften | aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.; EVVöD - Europäischer Verband der Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes | |